

Presse – Information

AK II: Cannabis im Straßenverkehr – Strafrecht und Ordnungswidrigkeiten

- Gleichbehandlung von Alkohol und Cannabis?
- Stand der Wissenschaft – Grenzwerte (noch) aktuell?
- Problembereich Medizinalcannabis

Leitung **Helmut Trentmann**, Präsident des Bund gegen Alkohol und Drogen im Straßenverkehr e. V., Hamburg

Referent **Dr. Holger Niehaus**, Richter am Landgericht, Düsseldorf

Referent **Carsten Staub**, Rechtsanwalt, Mettmann

Referent **Prof. Dr. Stefan Tönnies**, Leiter der Abteilung Forensische Toxikologie, Institut für Rechtsmedizin, Frankfurt/Main

In Kürze:

Besteht im Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht die Möglichkeit einer Gleichbehandlung von Alkohol und Cannabis?

Im Einzelnen:

Alkohol und Cannabis bzw. dessen Wirkstoff THC unterscheiden sich grundlegend in den Auswirkungen auf die Fahrweise und das Unfallrisiko. Stand der Wissenschaft ist, dass sich hinsichtlich der Wirkung bzw. des Verkehrsunfallrisikos Wirkstoffkonzentrationen entsprechend den zum Alkohol anerkannten „Grenzwerten“ wissenschaftlich nicht etablieren lassen.

In diesem Zusammenhang stellt sich aus juristischer Sicht die Frage, ob im Verkehrsstrafrecht Cannabiskonsumenten gegenüber Alkoholkonsumenten privilegiert werden, da es keinen Grenzwert für absolute Fahruntüchtigkeit bezogen auf den Wirkstoff THC gibt.

Brauchen wir überhaupt einen Grenzwert der absoluten Fahrunsicherheit für THC oder reichen die Sanktion mit einer Ordnungswidrigkeit nach § 24a StVG und die Strafbarkeit nach den Vorgaben der obergerichtlichen Rechtsprechung zur relativen Fahruntüchtigkeit aus?

Ist der Grenzwert von 1 ng/ml THC sowohl für die Verantwortlichkeit nach § 24a StVG als auch als das Bemessungskriterium für die relative Fahrunsicherheit ein nicht vertretbares Kriterium, gegen das im Rahmen der Verteidigung aktiv opponiert werden sollte.

Schließlich soll die Frage beleuchtet werden, ob die Diskussion um einen Grenzwert für das Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht nicht überflüssig erscheint, zumal wegen der fahrerlaubnisrechtlichen Folgen die Sicherheit des öffentlichen Straßenverkehrs hinreichend geschützt ist.